

# Welche Steuervorteile können Eltern nutzen?

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Um den Mehraufwand auszugleichen, der Familien für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder entsteht, bietet der Staat eine Reihe von Leistungen und Steuervorteilen – allerdings nicht automatisch: Eltern müssen wissen, was ihnen zusteht. Die folgende Zusammenstellung gibt ihnen einen Leitfaden an die Hand.

## Kindergeldantrag ist der Grundstein

Für viele Steuervergünstigungen ist Voraussetzung, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Die Familienkasse zahlt das Kindergeld auf Antrag ab der Geburt des Kindes aus. Kindergeld kann auch für Pflege- und Adoptivkinder beantragt werden. In diesem Jahr beträgt es monatlich für das erste und zweite Kind 219 EUR, für das dritte Kind 225 EUR und ab dem vierten Kind je 250 EUR.

Das Kindergeld wird regelmäßig gezahlt, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Danach können Eltern aber weiterhin Kindergeld erhalten, und zwar bis zum 25. Geburtstag des Kindes, wenn es sich in einer Ausbildung befindet (Schule, Berufsausbildung, Studium). Das gilt auch für Übergangszeiten (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) zwischen Schule und Studium). Für Eltern von Kindern mit Behinderungen spielen diese Altersgrenzen keine Rolle, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

## Kindergeld oder Kinderfreibeträge?

Der Kinderfreibetrag setzt sich aus dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (5.460 EUR jährlich) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 EUR jährlich) zusammen. Grundsätzlich steht jedem Elternteil der halbe Freibetrag zu.

Die Kinderfreibeträge führen bei etwa 5 % der Steuerzahler zu einem zusätzlichen Steuervorteil. Die anderen 95 % werden durch das unterjährig ausgezahlte Kindergeld gefördert. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Steuervorteil der Eltern aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das schon ausgezahlte Kindergeld („Günstigerprüfung“).

## Weitere Steuervorteile

Daneben gibt es eine ganze Reihe weiterer Steuervergünstigungen, von denen Eltern profitieren können, solange sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben:

- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Unabhängig davon, wer Versicherungsnehmer ist, können Eltern die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die sie für ihre Kinder übernehmen, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn sich ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebt, können die Eltern einen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfes bei Berufsausbildung in Höhe von 924 EUR pro Jahr geltend machen.
- **Alleinerziehende:** Alleinstehende, die ein Kind erziehen, das zu ihrem Haushalt gehört, können einen Entlastungsbetrag von 4.008 EUR für das erste Kind und zusätzlich 240 EUR für jedes weitere Kind steuerlich geltend machen. Allerdings darf keine andere volljährige Person, die tatsächlich oder finanziell zum Haushalt beiträgt, mit im Haushalt leben.
- **Kinderbetreuung:** Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung (höchstens 4.000 EUR je Kind und Jahr) als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dafür muss das Kind im Haushalt der Eltern leben und darf nicht älter als

14 Jahre sein. Kinder mit Behinderungen können ggf. auch über das 14. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden. Begünstigt sind die Kosten für die Unterbringung in Kindertagesstätten, -horten und -krippen, bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen, die Beschäftigung von Kinderpfleger/-innen, Erzieher/-innen und Kinderschwestern, die Anstellung von Haushaltshilfen und die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

- **Schulgeld:** Ausgaben für den Schulbesuch der Kinder können Eltern mit bis zu 30 % der Kosten (maximal 5.000 EUR pro Jahr) als Sonderausgaben absetzen. Begünstigt ist der Besuch von Schulen in freier oder kirchlicher Trägerschaft ebenso wie von Schulen im europäischen Ausland, sofern ihr Besuch zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Daher ist auch Schulgeld für berufsbildende Ergänzungsschulen im europäischen Ausland abzugsfähig. Im nichteuropäischen Ausland wird ausschließlich der Besuch deutscher Schulen begünstigt.
- **Baukindergeld:** Wer erstmals Wohneigentum kauft oder baut, kann über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 1.200 EUR pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren erhalten. Wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre selbst für Wohnzwecke genutzt wird, sind es insgesamt 12.000 EUR für jedes Kind.
- **Riester-Förderung:** Wenn Eltern für ihre private Altersvorsorge Riester-Verträge abgeschlossen haben, erhalten sie eine Kinderzulage von jährlich 185 EUR für jedes Kind (bzw. 300 EUR für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder).

## Unterhalt für Kinder Ü-25

Wenn das Kind das 25. Lebensjahr schon vollendet hat, erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge. Eltern können die Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung des Kindes dann aber als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Für 2020 sind maximal 9.744 EUR (9.408 EUR im Jahr 2020) zuzüglich der Kosten, die die Eltern für die Basisabsicherung des Kindes in der Kranken- und Pflegeversicherung tragen, abzugsfähig. In diesem Fall darf das Kind kein oder nur ein geringes

eigenes Vermögen besitzen. Nicht als Vermögen gelten Beträge bis zu 15.500 EUR und eine selbst genutzte Immobilie. Auch der Hausrat und persönliche Gegenstände werden nicht berücksichtigt. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 624 EUR mindern allerdings den absetzbaren Höchstbetrag.

### Spezial: Erstausbildung oder Erststudium abgeschlossen?

Während der Erstausbildung bzw. des Erststudiums erhalten Eltern Kindergeld unabhängig davon, ob das Kind eigene Einkünfte erzielt. Nach dem Abschluss gibt es eine Einschränkung: Das Kind darf zwar erwerbstätig sein, es darf aber eine vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stdn. nicht überschreiten. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 450-Euro-Job ist generell möglich. Das Kind darf auch eine geringfügige Beschäftigung neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausüben, solange dadurch die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ebenso darf eine Beschäftigung vorübergehend, höchstens 2 Monate lang auf mehr als 20 Stdn. ausgeweitet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeitgrenze im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

Auch für das Kind selbst macht es aus steuerlicher Sicht einen großen Unterschied, ob es seine Erstausbildung oder sein Erststudium schon abgeschlossen hat und sich jetzt in einer zweiten Berufsausbildung befindet (z. B. Masterstudium). Denn dann bietet sich ihm die Möglichkeit, seine Ausgaben steuermindernd als (vorweggenommene) Werbungskosten berücksichtigen zu lassen. Dagegen ist der Aufwand für die erste Ausbildung oder das Erststudium nur als Sonderausgaben abziehbar. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich in letzterem Fall ausschließlich bei Studierenden, die in dem Jahr, in dem der Aufwand entsteht, schon steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Eltern, deren Kinder (auswärts) studieren, sollten sich frühzeitig um steuerfachkundigen Rat bemühen, denn die Studierenden selbst kennen ihre steuerlichen Möglichkeiten in der Regel nicht.

**Johannes G. Bischoff**

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

**Sabine Jäger**

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für  
Unternehmensnachfolge  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Annaberger Straße 73  
09111 Chemnitz

copyright by  
not for publication  
Quintessenz

## Knochenersatzmaterial für natürliche Regeneration

Hersteller: Straumann GmbH

Produkt: Zentrifugensystem PRF Duo quattro

Ab März 2021 wird die Straumann Group durch die Zusammenarbeit mit mectron das Thema der Biologisierung von Knochenersatzmaterialien vorantreiben. Hierzu werden die Aktivitäten im Bereich Biomaterial um den Bereich der „Platelet-rich fibrin“ (PRF)-Konzepte erweitert. Mectron blickt auf jahrelange Erfahrung mit PRF-Zentrifugensystemen zurück. Bei dem LSCC-PRF handelt es sich um eine autologe, fibrinreiche, körpereigene Matrix, welche durch Zentrifugation von Eigenblut gewonnen wird, das besonders viele weiße Blutkörperchen mit wichtigen Informationen zum Gewebeaufbau enthält. Die gewonnene Matrix fördert beispielsweise die Wundheilung. Die Straumann Group und mectron werden ihre Kompetenzen vereinigen, um diese PRF-Behandlungskonzepte weiter in die Implantologie sowie restaurative und regenerative Zahnmedizin hineinzutragen. Straumann-Kunden profitieren von besonderen Konditionen für das PRF Duo quattro Starter-Paket von mectron.



Kontakt:

**Straumann GmbH**

Heinrich-von-Stephan-Straße 21, 79100 Freiburg

Tel.: +49 0761 4501 333

E-Mail: [info.de@straumann.com](mailto:info.de@straumann.com), [www.straumann.de](http://www.straumann.de)